

## Geschäftsordnung

### Skiverband München e.V.

(im folgenden SVM genannt)  
letzte Aktualisierung: 17. September 2020

#### 1. Präambel

Der Vorstand<sup>1</sup> des SVM gibt sich mit Beschluss vom 27. Juli 2016 gem. § 21 der SVM-Satzung folgende Geschäftsordnung:

#### 2. Grundsätze

- a. Er besteht aus
  - dem 1. Vorsitzenden<sup>2</sup>,
  - dem 2. Vorsitzenden Breitensport,
  - dem 3. Vorsitzenden für Finanzen und Verwaltung
  - dem Vorstand Leistungssport,
  - dem Vorstand Lehrwesen,
  - dem Vorstand Marketing / PR.
- b. Der Vorstand führt die Geschäfte des SVM. Er ist in allen seinen Handlungen der Vertreterversammlung verantwortlich.
- c. Der SVM wird nach außen (gerichtlich und außergerichtlich) durch den 1., den 2. oder den 3. Vorsitzenden allein oder durch zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- d. Im Innenverhältnis vertritt bei Verhinderung:
  - des 1. Vorsitzenden -> der 2. Vorsitzende;
  - des 2. Vorsitzenden -> der 1. Vorsitzende;
  - des 3. Vorsitzenden -> der 1. Vorsitzende;
  - alle weiteren Vorstandsmitglieder -> durch ein kurzfristig zu benennendes Vorstandsmitglied.
- e. Der Vorstand ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind zu Sitzungen weniger als die Hälfte der Mitglieder erschienen, so ist innerhalb von zwei Tagen erneut zu laden und innerhalb von 14 Tagen die Sitzung durchzuführen. In der neuerlich angesetzten Sitzung herrscht Beschlussfähigkeit unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder.
- f. Der Vorstand ist berechtigt weitere kommissarische Vorstandsmitglieder zu ernennen, wenn er die Notwendigkeit dafür sieht. Bei ihrer nächsten Sitzung entscheidet die Vertreterversammlung über die offizielle Bestätigung des Vorstandsmitglieds.

#### 3. Aufgaben

Der 1. Vorsitzende ist zuständig für alle grundsätzlichen Angelegenheiten, insbesondere auch für Bereichs- und disziplinübergreifende Fragestellungen, jeweils in enger Abstimmung mit den anderen Vorstandsmitgliedern. Ihm obliegt insbesondere:

- die Einberufung und Leitung der Vertreterversammlung, Ausschusssitzungen und Vorstandssitzungen sowie die Organisation der jeweiligen Protokolle.
- der Vollzug der von der Vertreterversammlung, dem erweiterten Verbandsausschuss und dem Verbandsausschuss gefassten Beschlüsse.
- Darüber hinaus ist er für die datenschutzrechtlichen Fragen im Verein zuständig, soweit nicht ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen ist.

---

<sup>1</sup> Vorstand bezeichnet das Vereinsorgan, in dem alle gewählten Vorstandsmitglieder in der turnusgemäßen Wahlperiode funktional tätig sind

<sup>2</sup> Vorsitzender wird immer geschlechterneutral verwandt, unabhängig ob der/die Amtsinhaber/in männlichen oder weiblichen Geschlechts ist.

Der 2. Vorsitzende ist zuständig für die Entwicklung im Nachwuchsbereich und im Breitensport in den Vereinen und für den Schneesport im Allgemeinen innerhalb des SVM. Hierzu sucht er mit den Landkreissprechern insbesondere engen Kontakt zu den Vereinen, deren Jugend- bzw. Sportwarten und sonstigen Delegierten der Vereine.

Der 3. Vorsitzende für Finanzen und Verwaltung ist der verantwortliche Leiter des Finanzwesens. Er verwaltet das Vermögen des SVM nach Maßgabe der Finanzordnung. Er verwaltet die Mitgliederdatei und achtet auf Einhaltung der Honorar- und Reisekostenordnung.

Der Vorstand Leistungssport ist für die Entwicklung des Leistungssports im SVM in allen Bereichen zuständig. Dazu hält er engen Kontakt zu DSV, BSV, SVM- Vereinen, Sportwarten und Trainern und zu allen Personen, die diese Entwicklung unterstützen können.

Der Vorstand Lehrwesen ist verantwortlich für den Übungsleiter/Skilehrernachwuchs und das Skilehrwesen im Allgemeinen innerhalb des SVM. Er vertritt insbesondere sämtliche Belange des Lehrteams Alpin und ist verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen und Richtlinien. Ferner vertritt er den Skiverband in sämtlichen Gremien/Ausschüssen des Deutschen und oder Bayerischen Skiverbandes, die in den Angelegenheiten des Lehrwesen Alpin tagen bzw. berufen sind.

Der Vorstand Marketing / PR ist verantwortlich für die Medien und Pressearbeit im SVM. Er pflegt insbesondere die elektronischen Medien und sozialen Netzwerke und führt die einschlägigen Seiten. Werbung???????????????

Die Repräsentationsaufgaben des SVM werden durch alle Vorstandsmitglieder unter Berücksichtigung funktionaler Zuständigkeiten und regionaler Belange wahrgenommen.

#### 4. Regelungen für Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einladung erfolgt auf elektronischen Weg (z.B. per E-Mail). Mit der Einladung wird eine Tagesordnung für die eingeladene Sitzung versendet. Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 10 Tage vor der Sitzung beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern fünf Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich mitzuteilen.

In der Regel finden die Vorstandssitzungen alle 6 Wochen statt, bei Bedarf auch öfter. Der Folgetermin wird jeweils mit dem Protokoll verteilt. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Alle Vorstandsmitglieder sind teilnahmeberechtigt. Für alle gewählten ordentlichen Vorstandsmitglieder besteht grundsätzlich Teilnahmepflicht. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung zugehen.

Im Einzelfall lädt der Vorstand zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen (z.B. Referenten, Ausschussmitglieder oder Mitglieder aus übergeordneten Verbänden) ein, die als Spezialisten hinzugezogen und gehört werden.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Wirksame Beschlüsse können nur über Gegenstände bzw. Themen gefasst werden, die bereits bei der Einladung zur Versammlung mitgeteilt wurden oder durch einstimmigen Beschluss während der Sitzung der Tagesordnung beigefügt werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt. Das Protokoll muss umfassen:

- Datum und Uhrzeit der Versammlung
- eine Namensliste der Teilnehmer,
- die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
- die Tagesordnung,
- Anträge zur Tagesordnung,
- die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses.

Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.

Jedem Vorstandsmitglied ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln. Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

Daneben werden eine Beschlussliste sowie eine Aktivitätenliste geführt. Beides wird zusammen mit dem Sitzungsprotokoll versendet.

#### **Mögliche Inhalte von Vorstandssitzungen:**

- Budget- und Finanzplanung sowie Vorbereitung Jahresabschluss
- Finanzangelegenheiten und -controlling
- Vorbereitung der Versammlungen (Vertreterversammlung, Verbandsausschuss- und erweiterte Verbandsausschusssitzungen)
- Personalangelegenheiten (Trainer und Verwaltung)
- Berichte aus den Vorstandsresorts
- Medien- und Pressearbeit, Marketing / Sponsoring
- Alle Angelegenheiten, die entweder die Mannschaften des Verbandes oder das Lehrteam betreffen
- Fuhrpark
- Projekte, und aktuelle Aktivitäten
- Vorbereitung von Veranstaltungen
- ...

#### **5. Bestimmungen für den Verbandsausschuss**

Der Verbandsausschuss ist ein Gremium des Verbandes zum Zweck der Kommunikation des Vorstandes und seiner Referenten. In diesem werden hauptsächlich Themen

- Aktuelle Entwicklungen
- Lage des Verbandes
- Mannschaften
- Aktivitäten
- Vereine

erörtert. Beschlüsse werden durch den erweiterten Verbandsausschuss nicht gefasst. Empfehlungen aus den Sitzungen des Verbandsausschusses sollen jedoch in den folgenden Vorstandssitzungen behandelt werden.

Der erweiterte Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorstand
- b) den Referenten

Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einladung erfolgt auf elektronischen Weg (z.B. per E-Mail). Mit der Einladung wird eine Tagesordnung für die eingeladene Sitzung versandt.

Der Verbandsausschuss tagt mindestens zweimal im Jahr, dies kann auch im Rahmen einer Sitzung des erweiterten Verbandsausschusses sein. Die Sitzungen finden entweder als

Präsenzmeeting oder deren Durchführung unter zur Hilfenahme elektronischer Medien (z.B. Office Teams Meeting) statt.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

## 6. Bestimmungen für den erweiterten Verbandsausschuss

Beschlüsse werden durch den erweiterten Verbandsausschuss nicht gefasst. Empfehlungen aus den Sitzungen sollen jedoch in den folgenden Vorstandssitzungen behandelt werden.

Der erweiterte Verbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorstand
- b. den Referenten
- c. den Landkreissprechern

Ferner können die Ehrenmitglieder und die Kassenprüfer auf Einladung des Vorstandes hinzugezogen werden.

Die Sitzungen des erweiterten Verbandsausschusses werden durch den 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter geleitet. Die Einladung erfolgt auf elektronischen Weg (z.B. per E-Mail). Mit der Einladung wird eine Tagesordnung für die eingeladene Sitzung versandt.

Der erweiterte Verbandsausschuss tagt mindestens einmal im Jahr. Die Sitzungen finden entweder als Präsenzmeeting oder deren Durchführung unter zur Hilfenahme elektronischer Medien (z.B. Office Teams Meeting) statt.

Über die Sitzungen wird ein Ergebnisprotokoll erstellt.

## 7. Sonstige Bestimmungen

Ergänzend zu dieser Geschäftsordnung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und die Bestimmungen der SVM Satzung entsprechend.

Die aktuelle Fassung dieser Geschäftsordnung wird auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes beschlossen und ersatzweise der Vertreterversammlung vom 24. September 2020 vorgelegt. Diese gilt somit als genehmigt. Weitere Änderungen dieser Geschäftsordnung können künftig unter einstimmiger schriftlicher Beschlussfassung im Rahmen einer Vorstandssitzung beschlossen werden. Die geänderte Fassung ist jeweils zeitnah dem Verbandsausschuss oder dem erweiterten Verbandsausschuss in seiner nächsten Sitzung bekanntzugeben sowie auf den Internetseiten des Skiverbandes zu veröffentlichen.

München, 17. September 2020